ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - AGB

A. BUCHUNG

(1) Die Buchung ist eine verbindliche Vereinbarung (hierin als «Vereinbarung» oder «Buchung» bezeichnet). Mit deren Abschluss übernimmt der Kunde die Verpflichtung, allen Zahlungspflichten daraus gegenüber dem Model und der Agentur nachzukommen. Eine schriftliche Booking Confirmation gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt, spätestens jedoch bis Büroschluss am letzten Arbeitstag vor dem ersten gebuchten Termin, widersprochen hat.

(2) Falls der Kunde das Model (erneut) buchen (Folgebuchungen) oder die Verwendungsrechten aus einer Buchung erneuern, verlängern oder ausweiten möchte, wendet er sich dazu nur an die Agentur, solange das Model von ihr vertreten wird. Gleiches gilt für die Buchung anderer Models der Agentur. Verhandelt der Kunde Buchungen oder Verwendungsrechte ohne Einbezug der Agentur, bedürfen diese der Genehmigung durch die Agentur, ansonsten bleiben sie unverbindlich. Genehmigt die Agentur diese, so gelten sie als über die Agentur gebucht.

1. FESTBUCHUNG

(3) Buchungen sind grundsätzlich Festbuchungen, ausser es ist in der Booking Confirmation anders bestimmt.

(4) Buchungen sind nur aus unvermeidbaren Hinderungsgründen, die der Kunde nicht beeinflussen kann, und spätestens bis Büroschluss zwei volle Kalendertage vor dem (ersten) gebuchten Termin mit Angabe des Grundes zu stornieren. Umfasst die Buchung mehr als zwei Tage, gilt eine gleichermassen längere Vorfrist für die Absage. Bei verspäteter Absage sind 50%, bei Absage weniger als einen vollen Arbeitstag im Voraus sowie bei jeder Absage ohne wichtigen Grund 100% der vollen Vergütung geschuldet. Weitergehende Ansprüche sind vorbehalten.

2. WETTERBUCHUNG

(5) Buchungen sind nur wetterabhängig, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist, mitsamt der erwarteten Witterung. Andernfalls gelten Buchungen bei jedem Wetter. Eine wetterabhängige Buchung kann einmalig bei Anzeige bis zwei Arbeitstage vor dem gebuchten Termin auf einen einvernehmlichen Ersatztermin verschoben werden. Sie kann bis 48 Stunden im Voraus storniert werden, wenn eine abweichende oder unsichere Wetterprognose vorliegt.

3. OPTION

(6) Ist eine Option (verbindliche Reservation des Models für einen Termin) vereinbart, ist diese spätestens bis Büroschluss einen vollen Kalendertag vor dem Beginn der optionierten Zeit auszuüben; andernfalls verfällt sie. Die Agentur kann bereits zuvor den Kunden zur Ausübung der Option in einer angemessenen, kurzen Frist auffordern, falls das Model anderweitig angefragt wurde. In diesem Fall ist die Option in der Frist auszuüben oder verfällt. Mit der Ausübung wird die Buchung verbindlich.

4. ARBEITSZEITEN, HONORARSÄTZE

(7) Ist nichts anderes vereinbart (insbesondere in der Booking Confirmation), gilt die Buchung zum Tagessatz, für einen Tag zu max. 8 Stunden (bzw. bei Filmaufnahmen 10 Stunden; zzgl. einer Stunde Mittagspause) bei einer Arbeitszeit zwischen 8 und 20 Uhr.

(8) Halbtagsbuchungen (pro Halbtag zu 4 Stunden, zu 75% des Tagessatzes) sind besonders zu vereinbaren. Entsprechendes gilt im Einzelfall für die Vereinbarung stundenweiser Buchung und den Stundensatz pro angebrochene Stunde.

(9) Die Arbeitszeit zählt ab dem Eintreffen des Models zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort. Sie schliesst Vorbereitungen (wie Make-up, Hair-styling und Einkleidung) ein. Wird das Model veranlasst, den Weg von der Unterkunft zum Einsatzort und/oder zurück zusammen mit Personal oder Hilfspersonen des Kunden zurückzulegen, ist dies Teil der Arbeitszeit.

(10) Überstunden sind je angebrochene Stunde mit einem Achtel des Tagessatzes (falls ein Stundensatz vereinbart ist: dem 1.2fachen des Stundensatzes) zu vergüten. Eine erst- und einmalige Überschreitung der verlangten Anwesenheit des Models um nicht mehr als eine Stunde kulanzhalber nicht verrechnet, sofern der Kunde allen Vertragspflichten nachkommt.

(11) Der Kunde sichert zu, die Arbeitszeit gemäss Booking Confirmation, zudem in jedem Fall die vor Ort geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten.

B. VERHINDERUNG

(12) Ist das Model an der Leistung gehindert, verspätet oder ausgefallen, obliegt es dem Kunden, die Agentur umgehend zu benachrichtigen; diese bemüht sich um Ersatz, soweit das nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Sie trifft keine Gewährspflicht. Das Model haftet nicht für Hinderungsgründe, die es nicht verschuldet hat, einschliesslich Krankheit, Unfall oder Störungen des Personentransports.

C. ERSCHEINUNGSBILD

(13) Hairstyling, Make-Up und Einkleidung sind vom Kunden zu organisieren und liegen nicht in der Verantwortung des Models, ausser es wäre anders vereinbart.

(14) Begründete Beanstandungen am Erscheinungsbild des Models (vereinbarungswidrige Abweichungen oder Veränderungen des Erscheinungsbilds) sind umgehend gegenüber der Agentur anzubringen und zu belegen. Es obliegt dem Kunden, dies in geeigneter Weise z.B. fotografisch zu dokumentieren. Das Model ist freizustellen. Bei verspäteten Beanstandungen oder wenn trotzdem Aufnahmen für Vertragszwecke mit dem Model gemacht werden, gilt die Leistung als anstandslos erbracht und ist die Vergütung geschuldet.

D. VERANTWORTUNG DES KUNDEN

(15) Alle rechtzeitigen und ausreichenden Vorkehrungen, die für die gebuchten Leistungen des Models, dessen Aufenthalt und ggf. Anreise, Unterbringung und Verpflegung erforderlich sind, liegen in der Verantwortung und gehen zulasten des Kunden. Callsheets, Dispos, Produktabgaben und Instruktionen sind spätestens 12 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem gebuchten Termin dem Model und der Agentur bekanntzugeben. Verzögerungen oder Ausfall von Shootings zufolge ungenügender Vorbereitung sind das alleinige Risiko des Kunden. Das Model ist nicht verpflichtet, erstreckte oder verschobene Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen; die Vergütung bleibt geschuldet.

(16) Das Model steht für fotografische Aufnahmen (Standbild) in Settings, Locations, Einkleidung und für Produkte gemäss Buchung zur Verfügung. Bewegtbild (TV, Werbespots) bedarf besonderer Vereinbarung. Aufnahmen in Unterwäsche, Miederwaren oder unbekleidet sind nur zulässig, wenn dies besonders vereinbart wurde. In jedem Fall sind die Persönlichkeit und Integrität der Models durch alle Mitwirkenden zu wahren.

(17) Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit des Models am Einsatzort, gemäss dem geltenden Arbeitsschutzrecht, und hat alle erforderlichen Vorkehrungen zum Arbeitsschutz zu treffen. Es obliegt dem Kunden, für Versicherungsschutz für Risiken aller Art zu sorgen.

(18) Besondere Risiken sind rechtzeitig im Voraus mit der Agentur abzusprechen. Der Kunde hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (Unfallversicherung, [Betriebs-] Haftpflicht, jeweils auch mit Deckung für die Tätigkeit des Models für den Kunden). Die Agentur kann den Nachweis der Versicherung verlangen. Waren besondere Risiken nicht abgesprochen, kann das Model die Leistung verweigern. Der Kunde schuldet in diesem Fall eine Ausfallentschädigung von 70% der vereinbarten Vergütung.

E. SPESEN

(19) Es gelten die mit der Booking Confirmation festgelegten Spesenregelungen.

(20) Bei mehr als vierstündigem Einsatz ist für angemessene Verpflegung zu sorgen.

(21) Die Organisation der An- und Abreise und ggf. der Unterkunft obliegt dem Kunden (im Nahverkehr: dem Model), sofern nichts anderes abgesprochen ist. Ist das Model an einem Ort für mehr als einen Kunden tätig, trägt der Kunde die Reise- und Unterkunftsspesen anteilig nach Anzahl der Arbeitstage.

F. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGEN

(22) Die Vergütung umfasst das Model-Honorar (Tages-/Halbtages-/Stundensatz, allfällige Überstunden-Entschädigung), die Agenturprovision und die Abgeltung der Rechte («Buyout»). Mit der Buchung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

G. ZAHLUNGEN

(23) Vergütung und Spesen sind zahlbar netto innert 30 Tagen. Spesen, die in EUR oder CHF abgerechnet werden, sind in derselben Währung, alle übrigen Zahlungen nach Vereinbarung in CHF oder EUR zu zahlen. Alle Beträge verstehen sich exkl. MwSt.

(24) Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Rückzahlung vertragsgemäss geleisteter Zahlungen sind ausgeschlossen.

(25) Alle Zahlungen sind an die Agentur zu leisten; auch Folgevergütungen / Erstreckungsoptionen aus Buchungen, bei denen das Model durch die Agentur vertreten wurde. Die Agentur hat in jedem Fall Anspruch auf ihre Provision für alle Vergütungen, die zufolge einer Buchung über die Agentur anfallen.

(26) Gerät der Kunde in Verzug, kann die Agentur einen Verzugszins von 5%, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50 pro Mahnschreiben erheben.

H. VERWENDUNGSRECHTE UND „COPYRIGHTS“

1. VERWENDUNGEN

(27) Verwendungen der Aufnahmen und sonstigen Leistungen des Models sind dem Kunden wie auch Dritten nur im Umfang der Rechtseinräumung gemäss Booking Confirmation und dieser AVB erlaubt.

(28) Ist nichts anderes vereinbart, ist die Berechtigung zur Verwendung der Aufnahmen auf den Zweck, das Produkt, den Kunden und die Medien (bzw. Nutzungsart) gemäss Vereinbarung **in der Schweiz** beschränkt, **und auf ein Jahr befristet**.

(29) Sofern es nicht anders vorbehalten ist, schliesst die Berechtigung zudem das beschränkte Recht ein, die Aufnahmen auch über die Laufzeit hinaus zu archivieren und ausschliesslich für Referenz- und Belegzwecke, in eigenen Archiven einschliesslich selbst betriebener Online- und Social Media-Archive für unbegrenzte Dauer zu speichern und zugänglich zu halten; diese Archive dürfen keinen werbenden Charakter haben, nicht von Dritten betrieben werden, die Aufnahmen insbesondere nicht in Verbindung mit einer Dienstleistung oder einem Produkt, einer Kampagne oder einer Botschaft gebracht und nicht nochmals neu herausgehoben positioniert werden, und dürfen keine entgeltlichen Medien (paid media) für die Publikation verwendet werden.

(30) Andere Verwendungen (insbesondere Plakat, Print oder Display und sonstige Aussenwerbung (Out-Of-Home/Digital Out-Of-Home), Verpackungen; Film, Video, Spots) bedürfen gesonderter Vereinbarung. Desgleichen darf der Name (auch Vor- oder Künstlername) des Models nur nach ausdrücklicher Vereinbarung verwendet werden. Bearbeitung oder Veränderung der Bildinhalte (auch durch KI-Tools), oder Verwendung von Bildern der Models in anderer Form als der fotografischen Wiedergabe (wie künstlerisch-grafische oder KI-generierte oder -bearbeitete Bildnisse), sind vorbehaltlich Ziffer H.5 nicht erlaubt.

(31) Rechte und Einwilligungen Dritter für die Verwendung der Aufnahmen erforderliche Rechte Dritter liegen in der Verantwortung des Kunden; er hält die Agentur und das Model von Ansprüchen Dritter frei und schadlos.

2. LAUFZEIT

(32) Die Laufzeit der Verwendungsrechte beginnt mit der ersten öffentlichen Verwendung einer Aufnahme; jedoch nicht später als zwei Monate ab Shooting (Aufnahme). Die Verwendungsberechtigung endet ohne weiteres mit Ablauf der Laufzeit gemäss Booking Confirmation.

(33) Verlängerungsoptionen gemäss Booking Confirmation müssen schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Rechte bei der Agentur ausgeübt werden; danach verfällt der Anspruch auf die vereinbarte Verlängerung, es sei denn, die Agentur stimmt einer Verlängerung zu.

(34) Anderweitige Erstreckungen der Verwendungsrechte (Frist, Umfang/Medien, Gebiet) sind ausschliesslich bei der Agentur anzufragen und bedürfen besonderer Vereinbarung. Der Kunde sichert der Agentur zu, keine Rechte unter Umgehung der Agentur beim Model anzufragen. Über den vereinbarten Rechteumfang hinaus kann die Agentur eine Rechtsverschaffung nicht zusichern.

3. ABGELTUNG

(35) Jegliche Berechtigung zur Verwendung der Aufnahmen steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung(en). Die Agentur kann jederzeit selbständig die Unterlassung von Verwendungen verlangen, solange geschuldete Vergütungen nicht beglichen sind. Die vereinbarten Rechte sind abzugelten ungeachtet, ob von ihnen Gebrauch gemacht wird.

(36) Gegen vertragswidrige oder rechtsverletzende Verwendungen der Aufnahmen, durch den Kunden oder Dritte, kann die Agentur stets auch selbst und gegenüber dem Kunden auch im eigenen Namen vorgehen, insbesondere Unterlassung der Verwendung und Beseitigung der Verletzung geltend machen. Zudem kann die Agentur für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung als Vertragsstrafe das Doppelte der gesamthaft vereinbarten Vergütung (bzw., sofern die Verwendung nicht Gegenstand der Vereinbarung war: der hierfür üblichen Vergütungsforderung der Agentur) verlangen; weitergehende Rechtsansprüche, auch auf Schadenersatz sowie auf Genugtuung des Models, vorbehalten.

4. REFERENZ-VERWENDUNG

(37) Die Agentur und das Model sind berechtigt, ausgewählte Aufnahmen für alle Zwecke der Dokumentation, Referenz, Promotion und Werbung für ihre geschäftlichen und beruflichen Aktivitäten zur Eigenwerbung öffentlich zu verwenden; insbesondere auf von ihnen betriebenen Websites, Social Media Profilen (wie Instagram) und Print wie Fotomappen oder Druckschriften; dies unbefristet, unentgeltlich und ohne räumliche Beschränkung. Der Kunde stellt der Agentur hierfür Belege der Aufnahmen und leistet Gewähr, über die hierfür nötigen Rechte uneingeschränkt zu verfügen.

5. KI-NUTZUNGSBEDINGUNGEN

(37a) **Zustimmung und Nutzungsumfang**

Die vereinbarten Bild- und Nutzungsrechte umfassen keine KI-Nutzung, mit Ausnahme der unten beschriebenen zulässigen Retusche. Jede weitergehende KI-gestützte Veränderung, Generierung oder Nachbildung von Bild, Erscheinungsbild, Stimme, Darbietung oder anderen identifizierenden Merkmalen eines Models bedarf dessen vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung und einer gesonderten Vereinbarung mit SCOUT MODEL AGENCY.

Die Vereinbarung legt Anwendungen, Zweck, Medien, Nutzungsgebiet, Dauer und Vergütung fest. Dies gilt insbesondere für neue Posen, digitale Kleidungswechsel, Hintergrundwechsel, Animationen und Videos. Weitere Kampagnen, Kollektionen, Marken oder Nutzungsarten benötigen eine erneute Zustimmung.

(37b) **KI-Training und digitale Nachbildungen**

Ohne gesonderte ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Models und Vereinbarung mit SCOUT MODEL AGENCY sind die Verwendung des Materials zum Training oder zur Entwicklung von KI-Systemen, die Erstellung von Datensätzen, digitalen Doppelgängern oder Stimmklonen sowie die Kombination von Merkmalen verschiedener Models zu synthetischen Personen untersagt. Dies gilt auch für öffentlich zugängliches Bild- und Tonmaterial.

(37c) Datenverarbeitung und Verantwortung

Bei zustimmungspflichtigen KI-Anwendungen sind die eingesetzten Systeme, Dienstleister sowie Speicher- und Löschbedingungen vorab offenzulegen. Das Material darf ausschliesslich für die genehmigten Zwecke verarbeitet und nicht für eigene Zwecke der Anbieter weiterverwendet werden. Der Kunde stellt die Einhaltung dieser Bedingungen auch durch beauftragte Dritte sicher.

(37d) Freigabe und Transparenz

KI-generierte Darstellungen sind vor Veröffentlichung vom Model und SCOUT MODEL AGENCY schriftlich freizugeben. Entwürdigende, irreführende oder rufschädigende Darstellungen sind ausgeschlossen. Gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen KI-generierter Inhalte sind einzuhalten. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist jede weitere Nutzung einzustellen. Die weitere Verarbeitung des Materials und daraus abgeleiteter Daten zu KI-Zwecken ist zu beenden; Löschung und allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind in der gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(37e) Zulässige Retusche

Übliche Korrekturen von Licht, Farbe und Hautton sowie die Bereinigung des bestehenden Hintergrunds sind zulässig, sofern Identität und reales Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert und keine neuen Handlungen oder Darbietungen erzeugt werden. Dies gilt auch bei KI-gestützten Werkzeugen, sofern das Material nicht für KI-Training oder eigene Zwecke des Anbieters weiterverwendet und keinen unbefugten Dritten zugänglich gemacht wird. Ein KI-generierter Hintergrundwechsel oder neuer Darstellungskontext bedarf einer gesonderten Zustimmung.

Nicht ausdrücklich eingeräumte Rechte verbleiben beim Model. Bei unzulässiger Nutzung bleiben die Ansprüche des Models und von SCOUT MODEL AGENCY vorbehalten. Individuelle, ausdrücklich schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen Bedingungen vor.

I. HAFTUNG

(38) Die Agentur trägt keine Haftung aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Model. Sie haftet ausschliesslich für die Verletzung eigener Rechts- und Vertragspflichten, und dies beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf das Doppelte der vereinbarten Vergütung begrenzt. Das Model ist nicht Erfüllungsgehilfe oder Hilfsperson der Agentur. Die Agentur haftet insbesondere nicht für Ausfall oder Verschiebung zufolge einer Verhinderung des Models durch Unfall, Erkrankung, Umstände «höherer Gewalt» einschliesslich Annulation gebuchter Flüge und anderer Störungen des Personenverkehrs, sowie für unentschuldigtes Fernbleiben bzw. Vertragsverletzungen des Models. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für Versicherungsschutz des Models.

(39) Sagt das Model eine Buchung ab, bemüht sich die Agentur bestmöglich, aber ohne Gewähr, um Vermittlung von Ersatz. Im übrigen trägt sie keine Haftung.

J. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

(40) Die Parteien behandeln interne, nicht öffentlich bekannte Umstände einer Partei, die der anderen anlässlich der Verhandlung und Anwendung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, einschliesslich der Personendaten des Models, der die finanziellen Konditionen der Buchung sowie des Projekts des Kunden, grundsätzlich vertraulich und weisen ihre Teams und Mitwirkenden dazu an. Die Parteien haften einander aber nicht, falls Dritten ohne vertragswidrige Absicht Einzelheiten zur Kenntnis gelangen sollten, besonders im Zuge der Organisation der Aufnahmen, des Modeleinsatzes und der Abrechnung.

(41) Der Kunde sichert der Agentur und dem Model zu, personenbezogene Daten des Models ausschliesslich konform dem geltenden Datenschutzrecht der Schweiz und/oder der europäischen Union zu bearbeiten und insbesondere nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Drittländer ausserhalb dieses Rechtsraums zu transferieren.

K. VERTRAGSBEZIEHUNG

(42) Die Buchungsvereinbarung über die Leistungen des Models kommt zwischen dem Model und dem Kunden zustande. Die Agentur ist rechtsgeschäftlicher Vertreter des Models. Ausreichende Vollmacht im Zeitpunkt des Buchungs-Abschlusses wird zugesichert.

(43) Ergänzungen, Nachträge und Änderungen der Buchung (auch Verlängerung oder Verschiebung von Einsatzzeiten u.ä.) sind ausschliesslich mit der Agentur zu vereinbaren. Absprachen mit dem Model ohne Zustimmung der Agentur binden diese nicht und lassen die Buchung unberührt.

(44) Die Agentur ist zudem Vermittler der Leistungen zwischen dem Kunden und dem Modell. Mit der Buchung akzeptiert der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Agentur. Diese kann ihre Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend machen. Zwischen Model und Agentur besteht weder eine einfache Gesellschaft, noch sonst ein gesellschaftsähnliches Verhältnis; das Model ist nicht ermächtigt, für die Agentur Erklärungen abzugeben.

(45) Diese AGB gelten für jede Buchung. Abweichende Bestimmungen der schriftlichen Booking Confirmation gehen vor. Die AGB gelten sodann auch für alle nachfolgenden Buchungen des Kunden; geänderte Fassungen vorbehalten. Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB der Agentur. AGB des Kunden oder Dritter sind zurückgewiesen und erlangen keine Wirkung, ausgenommen solche Bestimmungen, denen die Agentur im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

(46) Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als unwirksam, berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die den übereinstimmenden Absichten der Parteien bei Vertragsschluss möglichst entsprechen.

(47) Auf die Vereinbarung, diese AGB und damit zusammenhängende Rechtsbeziehungen ist das Recht der Schweiz anwendbar (ausgeschlossen kollisionsrechtliche Verweise auf fremdes Recht und das «Wieder Kaufrecht»). Alleiniger Gerichtsstand für alle Parteien ist Zürich.